

BVGer E-2828/2012 vom 11. Juli 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2828_2012

FR: TAF E-2828/2012 du 11 juillet 2012

IT: TAF E-2828/2012 del 11 luglio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Beschwerden gegen das Nichteintreten auf Wiedererwägungsgesuche beziehungsweise die Ablehnung von Wiedererwägungsgesuchen ergibt sich aus dem Umstand, dass nach Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können (vgl. BGE 113 Ia 146 f.; VPB 1985 Nr. 24; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 220; Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 174 f.).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen). Die Behörde hat auf ein Wiedererwägungsgesuch hin zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen sie zum Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch verpflichtet wäre, erfüllt sind. Dabei genügt es zwar für die Zulässigkeit des Wiedererwägungsgesuchs, dass Umstände, die einen verfassungsmässigen Anspruch auf Wiedererwägung begründen würden, substantiiert behauptet werden. Sind dem Gesuch nicht genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe zu entnehmen, so ist die Verwaltungsbehörde nicht gehalten, auf das Gesuch einzutreten, ja es überhaupt formell anhand zu nehmen (vgl. EMARK 2003 Nr. 7 E. 4a). Prozessgegenstand bei einem Wiedererwägungsgesuch hinsichtlich eines gestützt auf Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG gefällten Nichteintretensentscheides (Dublin-Verfahren) kann lediglich die Frage bilden, ob sich seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens eine nachträglich veränderte Sachlage respektive (Revisions-)Gründe nach Art. 66 Abs. 2 VwVG im Hinblick auf die staatsvertragliche Zuständigkeit des fraglichen Mitgliedstaates (vorliegend Italien) oder hinsichtlich der Völkerrechtskonformität einer Wegweisung dorthin ergeben haben, oder ob seither humanitäre Gründe im Sinne von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 eingetreten sind.

E. 5.1

Im Rahmen des vorliegenden Wiedererwägungsverfahrens machen die Beschwerdeführenden geltend, dass seit Eintritt der Rechtskraft der Verfügung vom 8. Februar 2012 eine wiedererwägungsrelevante wesentliche Veränderung der Sachlage eingetreten sei, welche hauptsächlich in einem am 12. April 2012 erstellten Bericht des AFK und ferner im vor allem für vulnerable Personen desolaten italienischen Asylsystem begründet liege. Die damit sich stellende Kernfrage, ob das BFM in der angefochtenen Verfügung das Bestehen einer seither eingetretenen wesentlichen Veränderung des rechtserheblichen Sachverhalts zurecht verneint und mithin eine Anpassung seiner ursprünglichen Asylverfügung betreffend den Vollzug der Wegweisung zutreffend verweigert hat, ist offensichtlich zu bejahen. Die diesbezüglichen Erwägungen in der

angefochtenen Verfügung (dort E. I) sind als gesetzes- und praxiskonform zu bestätigen. Tatsächlich lässt sich weder aus dem eingereichten Bericht der AFK noch aus den weiteren Vorbringen und Beweismitteln auf Wiedererwägungsebene eine erhebliche Veränderung der Sachlage seit Eintritt der Rechtskraft der Verfügung vom 8. Februar 2012 ableiten. Es kann hierzu beispielhaft auch auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil D-6885/2011 vom 26. März 2012 (dort E. 3 bis und mit E. 3.3.2) verwiesen werden. Eine vertiefere materielle Würdigung der Vorbringen auf Gesuchs- und Beschwerdeebene erübrigt sich insbesondere auch aus nachfolgenden Überlegungen.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden versuchen über weite Teile ihres Wiedererwägungsgesuchs mit der Geltendmachung von angeblich neuen Tatsachen und Beweismitteln - insbesondere mit der Fokussierung auf den neuen Arztbericht des AFK - eine Neuurteilung der in den bisherigen ordentlichen und ausserordentlichen Verfahren ergangenen Entscheidungen zu erwirken. Die Entstehungszeitpunkte dieser Tatsachen und Beweismittel liegen aber grösstenteils vor Eintritt der Rechtskraft der unangefochten gebliebenen Verfügung vom 8. Februar 2012 und sogar in oder vor den bereits erfolglos durchlaufenen und jedenfalls abgeschlossenen bisherigen Asyl- und Wiedererwägungsverfahren. Dies gilt speziell für die angebliche Vergewaltigung der Beschwerdeführerin in Italien, deren (...) und die durch Trennung vom Ehemann beziehungsweise Vater entstandene verstärkte Vulnerabilität der Familie. Der eigentliche Dreh- und Angelpunkt des vorliegenden Wiedererwägungsgesuchs, der Bericht des AFK vom 12. April 2012, ist als solcher zwar neu im Sinne seines Entstehens nach der Verfügung vom 8. Februar 2012, beschlägt aber eine zuvor bereits bekannte und beurteilte Sachlage. Gründe dieser Art können aber bestenfalls als Revisionsgründe im Sinne von Art. 66 Abs. 2 VwVG vor dem BFM geltend gemacht werden. Die Beschwerdeführenden haben indessen im ganzen vorliegenden Wiedererwägungsverfahren nie einen solchen Revisionsgrund konkret angerufen. In Anbetracht des bereits oben Erwogenen (E. 4) bestand und besteht somit auch keinerlei Anlass, solche hypothetischen Revisionsgründe von Amtes wegen einer näheren Prüfung zu unterziehen. Den Beschwerdeführenden ist es selbstverständlich jederzeit unbenommen, den gesetzlichen und praxismässigen Ansprüchen genügende Revisionsgründe im Rahmen eines dafür vorgesehenen und bei der zuständigen Behörde zu deponierenden Gesuchs (insbesondere mit Angabe des Anfechtungsobjekts, der Revisionsstatbestände und -gründe und unter Darlegung der Rechtzeitigkeit) geltend zu machen. Bereits an dieser Stelle ist indessen darauf aufmerksam zu machen, dass die Revision und mithin die revisionsrechtlich begründete Wiedererwägung nicht aus einem Grund verlangt werden kann, der schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können. Unter dem Aspekt von Art. 66 Abs. 3 VwVG wäre daher nicht nachvollziehbar, wieso die Beschwerdeführenden die wiedererwägungsweise geltend gemachten Vorbringen und Beweismittel in Beachtung der ihnen zumutbaren und pflichtgemässen Sorgfalt und der ihnen obliegenden umfassenden Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG nicht bereits in einem der bereits erfolglos durchlaufenen Asyl- oder Wiedererwägungsverfahren hätten geltend machen beziehungsweise beschaffen können. Soweit sie dies aber tatsächlich getan haben ([...], Vulnerabilität, Kritik am italienischen Asylsystem), können diese Gründe nicht wiedererwägungsweise als nachträgliche Veränderung der Sachlage geltend gemacht werden. Angesichts dessen sowie in Anbetracht der bisherigen Prozessgeschichte und des Umstandes, dass sich die Beschwerdeführenden seit ihrer ersten Einreise bereits mehrmals ausdrücklich oder implizit den Vorwurf rechtsmissbräuchlichen Verhaltens entgegenhalten

lassen mussten, wären künftige Eingaben - jedenfalls solche an das Bundesverwaltungsgericht - mit dem verstärkten Augenmerk auf das allfällige Vorliegen von Trölerei und mithin mutwilliger Prozessführung zu betrachten. Im vorliegenden Verfahren besteht in Anbetracht des Gesagten kein Anlass, weitere Berichte und Beweismittel abzuwarten oder Beweismassnahmen anzuordnen.

E. 5.3

Unbesehen des bislang Erwogenen hat das Bundesverwaltungsgericht im Übrigen Zweifel an der Objektivität des eingereichten AFK-Berichts. Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nie eine Eigenschaft als Folter- oder Kriegsopfer geltend gemacht hat. Sodann erstaunt, dass es dem AFK aufgrund einer einzigen Konsultation vom Vortag und auf Basis einzig der (ungeprüften) Angaben der Beschwerdeführerin bereits möglich sein soll, eine unzweifelhafte Diagnose (...) zu stellen. Noch grösseres Erstaunen erweckt der Umstand, dass das AFK wiederum einzig aufgrund der (ungeprüften) Angaben der Beschwerdeführerin über (...) und ohne dieses Kind je zu Gesicht bekommen zu haben, ferndiagnostisch eine dringlich indizierte Abklärungs- und Behandlungsbedürftigkeit bei dieser Drittperson zu erkennen scheint. Im Übrigen erscheint das im Rahmen des zweiten Asylgesuchs in der Schweiz geltend gemachte Vorbringen der Mehrfachvergewaltigung der Beschwerdeführerin vor den Augen ihrer Kinder durch Männer der Schlepperbande aufgrund ihrer Ausführungen (insbesonder Meldung der Autokennzeichen, Telefonnummern, Namen an die Polizei) als wenig glaubhaft, wobei die Frage der Glaubhaftigkeit vorliegend letztlich offengelassen werden kann.

E. 5.4

Soweit zudem im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren drohende (...) Beeinträchtigungen anderer Art bei der Beschwerdeführerin im Hinblick auf die Rückführung der Familie nach Italien geltend gemacht werden, erscheinen diese - wie bereits vom BFM in vorangegangenen Verfahren erkannt - für sich besehen nicht vollzugshinderlich. Vielmehr wird es Sache der psychiatrischen, medizinischen und betreuenden Fachkräfte sein, die Beschwerdeführerin auf diese Rücküberstellung nach Italien in geeigneter Weise vorzubereiten und beispielsweise medikamentöse Massnahmen zu treffen. Eine allfällige Verweigerung der Einnahme von Medikamenten (vgl. AFK-Bericht S. 1 und 2) könnte aber nicht die Undurchführbarkeit der Rücküberstellung nach Italien bewirken.

E. 5.5

Schliesslich ist in allgemeiner Hinsicht festzuhalten, dass ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe wie insbesondere ein Revisionsgesuch oder ein Wiedererwägungsgesuch nicht dazu dienen dürfen, bisherige rechtskräftige Entscheidungen zu untergraben oder prozessuale Versäumnisse nachzuholen, ohne die von Gesetz und Praxis gestellten Anforderungen zu beachten. Ein Wiedererwägungsverfahren kann vor allem eine verpasste Beschwerdemöglichkeit oder eine durch Nichtleistung des Kostenvorschusses verpasste materielle Beurteilung des ordentlichen Rechtsmittels nicht ersetzen.

E. 5.6

Die Vorinstanz hat unter diesen Umständen das Wiedererwägungsgesuch vom 24. April 2012 zu Recht abgelehnt. Es erübrigt sich, auf die gestellten Anträge, deren Begründung, die erhobenen Rügen, die Verweisberichte und die eingereichten Beweismittel näher einzugehen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 1200.-- (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Angesichts des mit Zwischenverfügung vom 19. Juni 2012 gutgeheissenen Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG ist jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.